

28. Januar 2009

GEF C

0 1 0 4

**Genehmigung des Vertrages vom 5. September 2008 zwischen dem Augenzentrum Fankhauser AG (Länggass-Strasse 18, Bern) und santésuisse betreffend Rechnungsstellung für Katarakt- und Glaukomoperationen**

**1. Sachverhalt**

- 1.1 Das Augenzentrum Fankhauser AG und santésuisse haben einen Vertrag betreffend die Abgeltung für Katarakt- und Glaukomoperationen abgeschlossen. Der Vertrag gilt für Versicherte, welche sich ambulant oder teilstationär einer Kataraktoperation oder einer kombinierten Katarakt-/Glaukomoperation inklusive Einpflanzung einer künstlichen Linse zu unterziehen haben.
- 1.2 Mit Gesuch vom 26. September 2008 ist die Gesundheits- und Fürsorgedirektion gebeten worden, den eingangs erwähnten Vertrag dem Regierungsrat zur Genehmigung zu beantragen.
- 1.3 Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion hat den Vertrag mit Blick auf Artikel 14 PüG<sup>1</sup> der Preisüberwachung geschickt. Mit Schreiben vom 1. Dezember 2008 hat diese mitgeteilt, dass sie auf Grund des im KVG<sup>2</sup> vorgesehenen Verhandlungsprimats einerseits sowie ihrer Prioritätensetzung andererseits auf die Abgabe einer Empfehlung verzichtet.

**2. Erwägungen des Regierungsrates**

- 2.1 Die Leistungserbringer erstellen ihre Rechnungen nach Tarifen oder Preisen, welche in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern (Tarifverträgen) vereinbart oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt werden (vgl. Artikel 43 Absatz 1 und 4 KVG).

Die zwischen Versicherern und Leistungserbringern abgeschlossenen Tarifverträge bedürfen nach Artikel 46 Absatz 4 der Genehmigung durch die zuständige Kantonsregierung oder, wenn sie in der ganzen Schweiz gelten sollen, durch den Bundesrat.

Der vorliegend zur Genehmigung beantragte Vertrag gilt nicht für die ganze Schweiz, sondern nur für Leistungen, die im Augenzentrum Fankhauser AG erbracht werden (Artikel 2 Absatz 1 des Vertrags). Der Regierungsrat des Kantons Bern ist daher zur Beurteilung des Genehmigungsgesuchs vom 26. September 2008 zuständig und tritt darauf ein.

- 2.2 Gemäss Anhang 1 des Vertrags soll die Katarakt- bzw. die kombinierte Katarakt-/Glaukomoperation wie folgt abgegolten werden:

<b>Katarakt-Pauschale pro Auge</b>	
bis 31.12.2008	Fr. 2'350.--
ab 01.01.2009	Fr. 2'300.--
<b>Kombinierte Katarakt-/Glaukomoperationen</b>	
bis 31.12.2008	Fr. 2'950.--
ab 01.01.2009	Fr. 2'900.--

<sup>1</sup> Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 (PüG, SR 942.20)

<sup>2</sup> Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10)



Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist zu prüfen, ob der Tarifvertrag mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit in Einklang steht. Dabei ist abzuklären, ob die Parteien bei der Vereinbarung des Tarifs auf eine betriebswirtschaftliche Bemessung geachtet haben (vgl. Art. 46 Abs. 4 i.V.m. Art. 43 Abs. 4 KVG).

Die gesetzliche Vorgabe der betriebswirtschaftlichen Bemessung der Tarife verankert somit das Prinzip einer aufwand- und verursachergerechten Leistungsentschädigung und will zudem verhindern, dass durch ineffiziente Betriebsführung entstandene Kosten auf die Krankenversicherung überwältzt werden<sup>3</sup>.

Der Tarif kann eine pauschale Vergütung vorsehen (Art. 43 Abs. 2 Bst. c KVG). Bei Pauschaltarifen ist die Höhe der Entschädigung unabhängig von den Einzelleistungen, die im jeweiligen Einzelfall konkret zur Behandlung und Pflege benötigt werden.<sup>4</sup>

Die Parteien haben zur Berechnung der Katarakt-Pauschale eine Norm-Tarifkalkulation auf der Basis der Einzelleistungsverrechnung nach TARMED erstellt. Diese Berechnung führt zu einem Tarif von 2'294 Franken. Um diese Pauschale zu verifizieren, sind sodann Rechnungen von verschiedenen Leistungserbringern geprüft worden, welche die Kataraktoperationen gemäss dem Einzelleistungstarif TARMED (und somit nicht als Pauschale) abrechnen. Die durchschnittliche Höhe der so in Rechnung gestellten Leistungen beträgt 2'600 Franken. Die Gründe für die unterschiedlichen Berechnungsergebnisse liegen vor allem in den Kosten für das Material und in der Art der verwendeten Linse.

Der Pauschale für die kombinierte Katarakt-/Glaukomoperation haben die Parteien keine spezifischen Berechnungen zugrunde gelegt, sondern stützen sich auf vergleichbare Verträge in anderen Kantonen. Die kombinierte Operation ist zwar ein seltener Eingriff, trotzdem sollte aber der Tarif von 2'900 Franken verifiziert werden können. Der Regierungsrat hat dazu zwei Vorgehensweisen gewählt: Zum einen hat er einen vergleichbaren Tarif aus dem Jahre 2005 herangezogen, welcher für dasselbe Augenzentrum Gültigkeit hatte. Zum anderen hat er bei verschiedenen Krankenversicherern Rechnungen eingefordert, die auf dem Einzelleistungstarif TARMED basieren. Beide Prüfmethode ergaben, dass sich die vereinbarte Pauschale für die kombinierte Katarakt-/Glaukomoperation im Rahmen der herangezogenen Vergleichsgrössen bewegt.

Die von den Parteien vereinbarten Pauschalen stehen somit im Einklang mit dem Gesetz sowie mit dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit. Sie können daher gemäss Artikel 46 Absatz 4 KVG genehmigt werden.

**Aufgrund dieser Erwägungen beschliesst der Regierungsrat:**

1. Der Vertrag vom 5. September 2008 zwischen dem Augenzentrum Fankhauser AG (Länggass-Strasse 18, Bern) und santésuisse betreffend Rechnungsstellung für Katarakt- und Glaukomoperationen wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss wird dem Augenzentrum Fankhauser AG und santésuisse eröffnet.
3. Ziffer 1 des Dispositives wird im Amtsblatt des Kantons Bern veröffentlicht.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:



Rechtsmittelbelehrung nächste Seite

<sup>3</sup> Meyer, a.a.O.; E Rz. 882

<sup>4</sup> SBVR XIV-Meyer, Soziale Sicherheit, Eugster, Rz 839

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Sie ist doppelt einzureichen beim Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, Postfach, 3000 Bern 14, und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Beschlusses und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hält.